



## Editorial

Lösungen statt Forderungen S.: 1

## Ausgewählte Steueränderungen in 2011

Umsatzsteuer S.: 2  
Einkommensteuer S.: 4  
Abgabenordnung / Verfahrensrecht S.: 6  
Körperschaftsteuer S.: 7  
Lohnsteuer S.: 7  
Energiesteuer S.: 8

## Steuerpolitik

Bundeshaushalt 2012 mit Ausblick  
auf die kommenden Jahre S.: 8  
Bericht der Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung  
und Gruppenbesteuerung S.: 10

## Rezensionen

S.: 13

## Editorial

Die steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag, die in Gesetzesform im Jahr 2011 umgesetzt wurden, sind überschaubar. Im Vordergrund standen Vereinfachungen. Einige, wie z.B. die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 enthaltenen Regelungen kommen als solche bei den Unternehmen an. Andere, wie z. B. die E-Bilanz (BMF-Schreiben), werden nur in der Gesetzesbegründung als Vereinfachungen dargestellt, aber von den Unternehmen so noch nicht wahrgenommen. Wichtige Vorhaben sind durch Arbeitsgruppen und Berichte erledigt, aber nicht ansatzweise weitergebracht worden.

Im Sommer wurden die Pläne zur Reform der Gewerbesteuer ebenso aufgegeben wie die als Minimallösung präferierte Streichung der Hinzurechnungstatbestände. Die dringend erforderliche Verbesserung der Verlustverrechnung und die Neugestaltung der Organschaftbesteuerung sind zunächst mit einem umfassenden Bericht des Bundesfinanzministeriums abgeschlossen worden. Möglicherweise gibt das Deutsch-Französische Projekt zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung bei den Kapitalgesellschaften den politisch vermittelbaren Rahmen für die Einführung einer Gruppenbesteuerung im nächsten Jahr. Die Einnahmeninteressen des Staates und die notwendige Einhaltung der Schuldenbremse werden von der Wirtschaft nachdrücklich getragen. Aber das setzt voraus, dass Unternehmen in Deutschland Werte schöpfen; die Steuerpolitik hat dafür eine Schlüsselrolle. Auch wenn die Legislaturperiode erst zur Hälfte vorbei ist, bleibt für substantielle Gesetzgebungsvorhaben nur noch weniger als ein Jahr, wenn die Änderungen bis 2013 für die Steuerpflichtigen wirken sollen. Die Wirtschaft wird deshalb darauf drängen, dass weitere Vereinfachungen

chungen im Unternehmensteuerrecht in den nächsten Monaten vorgebracht werden. Dabei geht es nicht um Steuersenkungen, sondern um strukturelle Reformen.

Die Industrie- und Handelskammern als Vertreter der Wirtschaft bieten Lösungen statt Forderungen, nicht nur bei den Steuergesetzen, sondern auch zur Konsolidierung der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte. Nur wenn es gelingt, die Entscheider in der Politik davon zu überzeugen, dass sie den Mut aufbringen müssen, die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, werden sie nicht den bequemen Weg weiterer Steuererhöhungen wählen. (Hel)

## **Ausgewählte Steueränderungen in 2011**

### **Umsatzsteuer**

#### Reverse-Charge bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen

##### § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

Zum 1. Juli 2011 wurde das Reverse-Charge-Verfahren auf bestimmte im Inland steuerbare Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ausgedehnt. Grundlage ist eine Ermächtigung der EU-Kommission, die Deutschland befristet bis zum 31. Dezember 2013 die Anwendung der Steuerschuldumkehr auf entsprechende Lieferungen gestattet. Ähnliche Regelungen gelten auch in Großbritannien, Italien und Österreich.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Abgrenzung von integrierten Schaltkreisen generell auf die Unterposition 8542 31 90 abgestellt werden (Abschnitt 13b.1 Abs. 22j Satz 6 Umsatzsteueranwendungserlass - kurz: UStAE). Weiterhin wird in Abs. 22j Satz 4 UStAE klargestellt, dass nur unverbaute integrierte Schaltkreise unter die Steuerschuldumkehr des § 13b UStG fallen. Wird ein integrierter Schaltkreis in einen anderen Gegenstand eingebaut oder verbaut, handelt es sich bei dem weitergelieferten Wirtschaftsgut nicht um einen integrierten Schaltkreis. Darüber hinaus ist eine beispielhafte Darstellung enthalten, welche Umsätze nicht unter § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG fallen.

Voraussetzung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist weiterhin, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindestens 5.000 € beträgt. Diese ist bezogen auf jeden "einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang". Lt. Abschnitt 13b.1 Abs. 22k UStAE dient insoweit als Anhaltspunkt die Bestellung, der Auftrag, der Vertrag oder ein Rahmenvertrag mit konkretem Auftragsvolumen.

Beispielhaft werden zudem Fälle aufgeführt, in denen kein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG gegeben ist. Dies ist etwa bei Konsignationslagerfällen anzunehmen, in denen der Abruf der beim Abnehmer gelagerten Gegenstände im Belieben des Abnehmers liegt, sowie in Fällen, in denen Lieferungen im Rahmen eines Rahmenvertrages erfolgen, der aber keine feste Abnahmemenge festlegt.

Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hat zur Konsequenz, dass Unternehmen ihren Geschäftskunden Netto-Rechnungen, also Rechnungen ohne Umsatzsteuer, ausstellen müssen. Die Umsatzsteuer muss vom Kunden beim Finanzamt angemeldet werden. Für Händler mit Geschäftskunden bedeutet die geplante

Änderung, dass sie ihr Personal schulen und ihre Kassen- und IT-Systeme anpassen müssen.

#### Erleichterungen bei elektronischer Rechnungsstellung, § 14 Abs. 1 UStG

Rückwirkend zum 1. Juli 2011 traten die Erleichterungen zur elektronischen Rechnungsstellung in Kraft. Nunmehr berechtigen elektronische Rechnungen auch dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie nicht in einem besonders gesicherten elektronischen Verfahren übermittelt wurden. Bislang mussten Rechnungen zwingend mit einer elektronischen Signatur versehen sein bzw. die Daten per EDI-Verfahren versandt werden.

Seit Jahresmitte reicht es aus, wenn der Unternehmer in einem sog. innerbetrieblichen Kontrollverfahren die Rechnung inhaltlich und formal geprüft hat. Wie diese Prüfung im Einzelnen stattfindet, legt der Unternehmer selbst fest. Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung des § 14 Abs. 1 UStG den Text der EU-Richtlinie übernommen. Elektronische Signatur bzw. die Übermittlung der Rechnungsdaten per EDI-Verfahren sind auch weiterhin möglich.

Das BMF stimmt derzeit mit den Finanzministerien der Bundesländer ein Anwendungsschreiben ab, das möglichst schnell veröffentlicht werden soll. Auch nach der Neuregelung bleibt es dabei, dass der Rechnungsempfänger der Abrechnung per e-Rechnung zustimmt.

Ebenfalls unverändert bleiben auch die nach dem UStG erforderlichen Pflichtangaben, die eine Rechnung enthalten muss, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

#### Anhebung Ist-Versteuergrenze § 20 UStG

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Umsatzgrenze für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) dauerhaft bundesweit auf 500.000 Euro festgesetzt. Bislang galt diese Grenze nur befristet bis 31. Dezember 2011.

Grundsätzlich gilt für die Umsatzbesteuerung das Prinzip der sog. Soll-Versteuerung (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten). Dabei muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer unabhängig von der Bezahlung durch seinen Kunden bereits unmittelbar nach Leistungserbringung an den Fiskus abführen.

Im Gegensatz dazu muss der Unternehmer bei der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst an den Fiskus abführen, wenn und soweit sein Kunde die Rechnung bezahlt hat. Eine Vorfinanzierung durch den Unternehmer entfällt damit. Zusätzlich verschafft die Ist-Versteuerung nach § 20 UStG auch Liquiditäts- und Zinsvorteile. Denn der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen kann weiterhin sofort, d. h. ohne Rücksicht auf die Bezahlung, vorgenommen werden. Dies soll auch weiterhin erhalten bleiben.

Der Bundesrat hat seine Zustimmung mit der Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, die Ist-Besteuerung auch für den Vorsteuerabzug einzuführen. Damit ist zu erwarten, dass in einem nächsten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des UStG dieser Aufforderung nachgekommen wird.

### Ausfuhrlieferungen §§ 9 - 13 UStDV

Die Nachweispflichten werden nunmehr an die seit 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS-Ausfuhr angepasst. Der Ausfuhrnachweis wird im elektronischen Ausfuhrverfahren künftig durch den „Ausgangsvermerk“ bzw. den „Alternativ-Ausgangsvermerk“ der Ausfuhrzollstelle geführt. Neben einem Alternativ-Ausgangsvermerk sind keine weiteren umsatzsteuerrechtlichen Nachweise erforderlich.

### Innergemeinschaftliche Lieferungen §§ - 17a UStDV

Zunächst wird künftig bei der Nachweisführung nicht mehr zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen unterschieden. In beiden Fällen muss der liefernde Unternehmer den Nachweis über den Grenzübertritt ins übrige Gemeinschaftsgebiet stets – wie bisher – durch das Rechnungsdoppel und – das ist neu – eine Bestätigung des Abnehmers führen, dass der gelieferte Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist – sog. Gelangensbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV). Alle anderen bisher vorgesehenen Belege (in Beförderungsfällen: handelsüblicher Beleg, Empfangsbestätigung und Abnehmersversicherung bzw. in Versandungsfällen: Versendungsbeleg des Spediteurs oder sonstiger handelsüblicher Beleg) entfallen. Das gilt auch für die bislang als Alternativbeleg vorgesehene Spediteursbescheinigung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV.

*Hinweis: Zwar ist es in Versandungsfällen ausreichend, wenn die Gelangensbestätigung gegenüber dem Spediteur abgegeben wird (§ 17a Abs. 2 S. 2 UStDV neu). Der Lieferant muss sich in diesem Fall vom Spediteur versichern lassen, dass dieser die Gelangensbestätigung beim Abnehmer einholt und bei sich aufbewahrt. Auf Verlangen der Finanzbehörde muss der Spediteur die Gelangensbestätigung zur Verfügung stellen. Allerdings wehren sich die Spediteure gegen diese zusätzliche Verpflichtung mit Hinweis auf das damit verbundene Haftungsrisiko.*

Das BMF hat angekündigt, ein Muster einer Gelangensbestätigung – voraussichtlich in deutscher, englischer und französischer Sprache – zu veröffentlichen. Ebenso ist zeitnah ein Anwendungsschreiben geplant.

*Hinweis: Derzeit beraten Bund und Länder über die Umsetzung der neuen Regelungen zum Belegnachweis. Wegen der sehr kurzen Frist zwischen Verabschiedung der Änderungsverordnung durch den Bundesrat am 25. November 2011 und dem darin festgelegten Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 2012 hat die IHK-Organisation eine Übergangsfrist von 6 Monaten gefordert. Bisher hat die Finanzverwaltung einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2012 zugestimmt. Die Unternehmen hätten dann die Möglichkeit, ihre innerbetrieblichen Prozesse an die neuen Belegnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen anzupassen. (Ng)*

## **Einkommensteuer**

### Höherer Werbungskostenpauschbetrag - § 9 Abs. 1 EStG

Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer wurde rückwirkend ab dem Jahr 2011 um 80 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Beim Lohnsteuerabzug wird die Erhöhung erstmals ab Dezember 2011 angewendet. Dieses bedeutet, dass eine rückwir-

kende Änderung der Lohnabrechnungen durch die Arbeitgeber im Jahr 2011 nicht notwendig wird.

#### Ausbildungskosten - §§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6, 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und 12 Nr. 5 EStG

Gesetzlich wurde klar gestellt, dass Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder des Studiums keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern Aufwendungen der privaten Lebensführung sind. Dies gilt rückwirkend ab dem Jahre 2004. Gleichzeitig wird der maximale Sonderausgabenabzug ab dem Jahre 2012 von 4.000 auf 6.000 Euro angehoben.

#### Kinderbetreuungskosten - § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten (2/3, höchstens 4.000 Euro) wird vereinheitlicht. Es erfolgt keine Differenzierung mehr, ob diese privat oder beruflich bedingt entstanden sind.

#### Kindergeld - § 32 Abs. 4 EStG

Die Prüfung des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages wird vereinfacht. Es erfolgt bei einem volljährigen Kind keine Einkommensprüfung mehr.

#### Sonderausgaben - § 10 Abs. 4b EStG

Werden Sonderausgaben, z. B. Versicherungsbeiträge, erstattet, wird dies erst im Jahr der Erstattung berücksichtigt. Somit entfällt das "Aufrollen" der Altveranlagung (Jahr der Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges).

#### Betriebsaufgabe - § 16 Abs. 3b EStG

Im Rahmen einer Betriebsverpachtung wurde eine gesetzliche Vermutung dergestalt eingeführt, dass eine Fortführung und keine Aufgabe vorliegt, solange der Verpächter dies nicht ausdrücklich erklärt. Bis dahin erfolgt also keine Aufdeckung/Versteuerung der stillen Reserven.

#### Kindergeld - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG

Der Katalog der Freiwilligendienste beim Familienlastenausgleich und beim Kindergeld wird um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst erweitert.

#### Kirchensteuer bei Kapitalertragsteuerabzug - § 51a Abs. 2c bis 2 e EStG

Für den Kirchensteuerabzug in Bezug auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) soll ein automatisiertes Verfahren eingeführt werden, welches das bestehende Verfahren ablöst. Um das Kirchensteueraufkommen zeitnah zu erfassen und zu sichern, sollen die Kreditinstitute wieder verpflichtend die Kirchensteuer auf zu versteuernde Kapitalerträge einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das bisherige Wahlrecht, diese auch im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung zu erklären und festzusetzen, entfällt damit.

Damit die Kreditinstitute einen Kirchensteuereinbehalt vornehmen können, müssen diese Kenntnis darüber haben, ob für ihren Kunden tatsächlich Kirchensteuerpflicht besteht. Hierfür soll eine Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt werden. Hierbei kann auch überprüft werden, ob die vom Kunden mitgeteilte Identifikationsnummer zutreffend ist. Stellt die Bank eine Kirchensteuerpflicht fest, so ist sie verpflichtet, die Kirchensteuer mit der monatlichen Anmeldung der Kapitalertragsteuer ans Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Gleichzeitig muss sie dem BZSt für jeden Kunden den Betrag der Kirchensteuer nebst Steueridentifikationsnummer mitteilen. Diese Daten sind notwendig, damit jeder Religionsgemeinschaft der korrekte Betrag zugewiesen werden kann.

Da die Einführung des elektronischen Abrufverfahrens eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf, treten die Änderungen erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen, in Kraft.

### Energetische Gebäudesanierung - §§ 7e, 10k EStG-E

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2011 den Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in zweiter und dritter Lesung angenommen. Aktuell befindet sich der Gesetzesentwurf im Vermittlungsverfahren.

Der Gesetzesentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in Form von erhöhter Absetzung sowie einen Abzug wie Sonderausgaben für entsprechende Aufwendungen vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Die Aufwendungen für die Maßnahmen sollen im Falle einer Einkunftszielung über zehn Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass mit der Sanierung des Wohngebäudes auch ein erkennbarer Energieeinspareffekt erzielt wird. Der Nachweis soll durch die Bescheinigung eines Sachverständigen erfolgen. (Gs)

### **Abgabenordnung / Verfahrensrecht**

#### Verbindliche Auskünfte - § 89 Abs. 3 bis 7 AO

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wird auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt und hierzu eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro eingeführt. Die verbindliche Auskunft muss innerhalb eines Monats erteilt werden.

#### Strafbefreiende Selbstanzeige - §§ 370, 371, 378 Abs. 3, 398a AO

Das „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ sieht grundsätzlich die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 3 AO) vor. Verschärfungen sind in folgenden Punkten erfolgt:

- Gesetzlich festgeschrieben wurde der Ausschluss der Teilselbstanzeige. Erforderlich für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige ist eine vollständige

Offenbarung aller unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart.

- Die Sperrgründe in Absatz 2 werden dahingehend neu gefasst, dass
  - a) auf die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nach § 196 AO abgestellt wird und
  - b) eine straffbefreiende Selbstanzeige bei einem Hinterziehungsvolumen von über 50.000 Euro ausscheidet.
- Bei Steuerhinterziehungen, die über diesen Betrag hinausgehen, wird jedoch von der Strafverfolgung abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die hinterzogenen Steuern entrichtet und einen Geldbetrag i. H. v. 5 % der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse entrichtet (§ 398a AO-neu „Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen“).

Zudem setzt das Gesetz die Empfehlungen der "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" vom 18. Februar 2010 um, in denen eine Erweiterung des Kataloges der Geldwäsche-Vortaten (§ 261 StGB) angemahnt wird, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. So werden u. a. die Straftatbestände der Marktmanipulation bzw. des Insiderhandels (§ 38 WPHG) und die Produktpiraterie als vorsätzliche Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (§ 143 f. MarkenG, §§ 51, 65 GeschmacksmusterG, § 142 PatentG) als Vortaten aufgenommen. Das Gesetz trat zum 3. Mai 2011 (Tag nach der Verkündung im BGBl.) in Kraft. (Vo)

## **Körperschaftsteuer**

Aussetzung der Sanierungsklausel - §§ 8c Abs. 1a, 34 Abs. 7c KStG

Die Sanierungsklausel wurde durch das "Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" mit einem rückwirkenden Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2008 eingeführt. § 8c Abs. 1a KStG sah bei einem Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft von einem Wegfall des Verlustvortrags ab. Am 26. Januar 2011 entschied jedoch die EU-Kommission, dass die Sanierungsklausel nicht im Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen steht, weil sie den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt. Gegen diese Entscheidung hat die Bundesregierung Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

Die Sanierungsklausel wurde gesetzlich bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit der Sanierungsklausel mit Unionsrecht ausgesetzt. (Gs)

## **Lohnsteuer**

Elektronisches Lohnsteuerverfahren - §§ 38a ff. EStG

Wegen der geplanten Umstellung auf ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2012 als Ersatz für die Lohnsteuerkarte war es notwendig, alle lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue Verfahren anzupassen. Zugleich werden Normen zusammengefasst und neu strukturiert. Es handelt sich im Wesentlichen nur um formelle Änderungen. Die Rechtsstellung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers werden durch die Änderungen in materieller Hinsicht nicht berührt.

Hinweis: Der Start des elektronischen Verfahrens ist auf den 1. Januar 2013 verschoben. Grund sind technische Probleme. Die geänderten Normen der §§ 38 ff EStG gelten, soweit § 52b EStG nichts anderes regelt. In der weiteren Übergangszeit bleibt die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011 weiter für das Jahr 2012 gültig. Näheres hierzu regelt das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011. (KG)

## **Energiesteuer**

§ 2 Abs. 4a i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 EnergieStG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 wurde insbesondere ein neuer Steuersatz für feste Sekundär- und Ersatzbrennstoffe (EBS), z. B. Altreifen oder Kunststoffverpackungen, festgelegt. Dieser beträgt 0,33 Euro pro Gigajoule Brennwert. Die Steuerpflicht ist durch ein Moratorium des Bundesfinanzministeriums bis zum 1. Januar 2012 ausgesetzt.

Mit Änderung der Durchführungsverordnungen zur Energie- und Stromsteuer vom 20. September 2011 wurden u. a. Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Ersatzbrennstoffe geklärt: Bestimmte Abfallstoffe sind wieder von der Besteuerung ausgenommen worden - nämlich Klärschlamm, Siedlungsabfälle und Abfall mit niedrigem Heizwert (maximal 18 Megajoule pro Kilogramm), der durch Verbrennung entsorgt wird (§ 1b Abs. 1 EnergieStV). Die europäische Kommission muss diese Abgrenzung noch beihilferechtlich genehmigen, zum 1. Januar 2012 beginnt aber unabhängig davon die Steuerpflicht. Weiterhin regeln die Verordnungen, dass die Steuerschuldnerschaft bei Ersatzbrennstoffen nicht schon entsteht, wenn der Stoff zur Abfallentsorgung, sondern erst, wenn er als Heizstoff geliefert wird.

Zum 1. Januar 2011 wurde eine Abgrenzung der Steuerbegünstigung zum nicht begünstigten „Contracting“ vorgenommen und in der Änderung der Durchführungsverordnungen vom 20. September 2011 konkretisiert. Danach ist die steuerbegünstigte Weiterleitung von Nutzenergie dann gegeben, wenn die Energie im Betrieb des Antragstellers auf Ermäßigung (Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) verwendet, üblicherweise nicht gesondert abgerechnet und für eine Leistung gegenüber dem Antragsteller genutzt wird. (Be)

## **Steuerpolitik**

### **Bundshaushalt 2012 mit Ausblick auf die kommenden Jahre**

Der Bundshaushalt ist derzeit durch ein moderat steigendes Ausgabenniveau gekennzeichnet, das aber deutlich unterhalb der Inflationsrate liegt, also real sinkt. Die jährliche Neuverschuldung geht nach dem Rekord im letzten Jahr stark zurück.

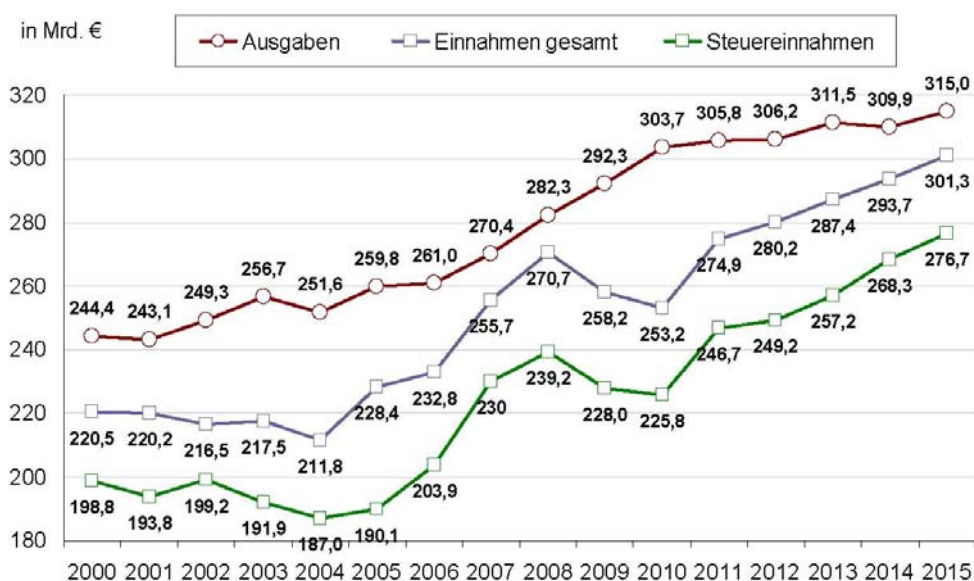
Durch die außerordentlich guten Steuereinnahmen könnte die Neuverschuldung dieses Jahr so stark sinken, dass es zu einem Anstieg im Vergleich der Jahre 2011 und 2012 kommen kann. Auch dieses wäre keine Verletzung der Schuldenbremse, weil deren Vorgaben dieses Jahr übererfüllt werden. Die optische Wirkung ist aber wenig überzeugend.

Eckdaten des Bundeshaushalts 2011 und 2012:

Mrd. Euro	Ist 2010	Soll 2011	vorläufiges Ist 2011	Soll 2012
Ausgaben	303,7	305,8	305,8	306,2
Änderung ggü. Vorjahr			+ 0,7 %	+0,1 %
Steuereinnahmen	226,2	229,2	246,7	249,2
Änderung ggü. Vorjahr			+ 9,2 %	+ 1,0 %
Verwaltungseinnahmen (sonstige Einnahmen und Münzeinnahmen)	33,4	28,2	28,2	31,0
<b>Nettoneuverschuldung</b>	<b>44,0</b>	<b>48,8</b>	<b>22 - 24</b>	<b>26,1</b>

Der Bund bleibt insgesamt auf Konsolidierungskurs. Neu ist der Nebenhaushalt „Energie- und Klimafonds“, aus dem energiepolitische Maßnahmen finanziert werden sollen. Er soll bis zum Jahr 2013 ein Volumen von 3,3 Mrd. Euro erreichen, gespeist aus Einnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate. Der Haushaltsausschuss des Bundestages und der Rechnungshof kritisieren die Budgetierung der Maßnahmen in einem Nebenhaushalt. Der Haushalts 2012 enthält zusätzliche Ausgaben besonders in den Ressorts Verkehr und Bildung. Aufgrund der permanent steigenden Schulden steigen die Zinsausgaben, allerdings in geringerem Umfang als geplant. Der Bund kann von einem sehr niedrigen Zinsniveau profitieren.

Im Rückblick ist das Haushaltsvolumen des Bundes 2010 stark gestiegen, allerdings weit weniger als ursprünglich geplant. Während vor der Krise die Ausgaben bei etwa 290 Mrd. lagen, überstiegen sie 2010 die Marke von 300 Mrd. Euro und sollen bis 2015 auf 315 Mrd. ansteigen. Der Anstieg ist im Vergleich mit vielen Jahren davor sehr moderat.



Quelle: BMF: Finanzplan, aktuelle Haushaltsplanung; Einnahmen inklusive einmalige Einnahmen (z.B. aus Vermögensverkäufen) ohne Neuverschuldung

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes seit 2000:

Im Jahr 2015 wird sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder so stark geschlossen haben wie schon einmal vor der Krise. Der Bund wird die Vorgaben der Schuldengrenze ab dem Jahr 2016 einhalten können, wenn sich keine grundlegenden Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmendaten ergeben.

Der Schuldenstand war schon vor der Finanz- und Wirtschaftskrise höher als es das Schuldenstandskriterium des EU Stabilitätspakts (60 % des BIP) erlaubt. Er ist in den Jahren 2009 und 2010 nochmals stark angestiegen und wird erst nach 2020 wieder die 60 %-Grenze erreichen. Das Defizit-Kriterium (3 % des BIP) war vor der Krise bereits seit 2006 erfüllt und ist ebenfalls 2009 und 2010 stark angestiegen. Es wird durch die Vorgaben der Schuldenbremse aber schnell zurück gehen.

Defizit und Schuldenstand (in % des BIP):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Defizit	3,0	3,3	0,9	0,6	0,1	0,0
Schuldenstand	73,2	83,2	80,0	78,0	75,0	73,0

Fazit: Europa erlebt zurzeit eine schwere Schuldenkrise, für die es keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Deutschland als relativ stabiles und wirtschaftlich starkes Land kann Vorbild bei der Umsetzung von Schuldengrenzen sein, die gleichzeitig Nachhaltigkeit und Wachstum ermöglichen - und zwar beim Bund und in den Ländern und Kommunen. (Be)

## **Bericht der Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung**

### Hintergrund und Problemstellung

Im Koalitionsvertrag hatten sich CDU, CSU und FDP geeinigt, die Möglichkeit einer Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung sowie der Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung zu prüfen. Insbesondere die Mindestgewinnbesteuerung, die Mantelkaufregelung, der Untergang von Verlusten bei Umstrukturierungen (Umwandlungsteuerrecht), aber auch das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrages (Organschaft) sollten geprüft werden, denn sie werfen in der Praxis viele Probleme auf. Hinzu kommt ein stetiges Anwachsen der Verlustvorträge in Deutschland seit Beginn der 90er Jahre.

Die hierzu einberufene Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums (BMF) sowie der Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zusammen. Die Arbeitsgruppe hat am 15. September 2011 ihren Bericht abgeschlossen. Er wurde am 10. November 2011 öffentlich zugänglich. Der Bericht lässt befürchten, dass es bei Vorgabe der Aufkommensneutralität keine substantielle Verbesserung bei den angesprochenen Problemen geben wird. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Aussagen des Berichts zusammen.

## **Verlustverrechnung**

Aus den Verlustvorträgen in Deutschland (2006 ca. 500 Mrd. Euro) ergibt sich ein theoretisches Steuerminderungspotential von ca. 150 Mrd. Euro. Pro Jahr wachsen die Verlustvorträge um etwa 35 bis 40 Mrd. Euro an. Deutschland hat im OECD-Vergleich gemessen am Bruttoinlandsprodukt die höchsten Verlustvorträge.

Das Ansteigen der Verlustvorträge lässt sich nur zu einem Teil auf die Mindestgewinnbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) zurückführen. Ausgehend von einem Aufkommen hieraus in Höhe von 3 Mrd. Euro in konjunkturell guten Jahren ergibt sich rechnerisch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage bzw. eine fehlende Nutzung von Verlustvorträgen von etwa 8 Mrd. Euro. Das weit darüber hinaus gehende Anwachsen der Verlustvorträge von 35 Mrd. Euro jährlich konnte die Arbeitsgruppe nicht ergründen. Auch ein Vergleich mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergab keinen Hinweis.

Unter der Maßgabe der Aufkommensneutralität konnte die Arbeitsgruppe keinen Vorschlag machen, die Verlustverrechnung neu zu strukturieren, da jede Handlungsoption zu Steuermindereinnahmen führen würde. Träte die Aufkommensneutralität in den Hintergrund, so empfiehlt die Arbeitsgruppe eine schrittweise Abschaffung der Mindestgewinnbesteuerung über acht Jahre (Modell 2), woraus sich ab dem Jahre 2025 Steuermindereinnahmen von 4,9 Mrd. Euro und eine Verringerung der Verlustvorträge um 10 % ergäben.

Sollen die Verlustvorträge spürbar abgebaut werden, empfiehlt die Arbeitsgruppe zusätzlich eine zeitliche Begrenzung des Verlustvortrages (Kappung) auf zehn Jahre. Im Jahre 2025 ergäben sich dann Steuermindereinnahmen in Höhe von 4 Mrd. Euro und eine Verringerung der Verlustvorträge um 64 % (Modell 5).

Zum Verlustrücktrag wird vorgeschlagen, das Wahlrecht auf Begrenzung des Verlustrücktrages zur Steuervereinfachung abzuschaffen.

## **Ausländische Betriebsstättenverluste**

Mit Urteil vom 9. Juni 2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az. I R 107/09), dass ausländische Betriebsstättenverluste - auch für den Fall, dass das Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellungsmethode vorsieht - im Inland verrechenbar sind, wenn diese Verluste endgültig sind. Die Arbeitsgruppe erwartet aus der Anwendung dieser Rechtsprechung Steuermindereinnahmen „im Milliardenbereich“. Daher schlägt sie eine enge gesetzliche Definition vor, wann Auslandsverluste "endgültig" sind. Gleichzeitig soll bei der Gewerbesteuer eine Verrechnung solcher Verluste ausdrücklich ausgeschlossen werden. Auch eine Begrenzung für die Verrechnung der Höhe nach kann sich die Arbeitsgruppe vorstellen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die derzeitige Mantelkaufregelung ohne Änderung beizubehalten. Eine ersatzlose Aufhebung würde nach ihrer Ansicht eine erhebliche Ausweitung von Steuergestaltungen mit hohen Risiken für das Steueraufkommen nach sich ziehen.

Als Handlungsoptionen - allerdings verbunden mit Steuermindereinnahmen - kommen nach Ansicht der Arbeitsgruppe in Frage:

- ein zeitlich gestreckter Wiederaufbau der Verlustvorträge nach einem schädlichen Anteilswerb,
- die Ausgestaltung des § 8c KStG als Missbrauchsregelung,
- eine technische Modifizierung des § 8c KStG durch Einbeziehung mehrerer Personen oder Personengruppen in die Konzernklausel, Berücksichtigung von im Betriebsvermögen der Organgesellschaft enthaltenen stillen Reserven und/oder Änderung der Beteiligungsgrenzen von 25 % bzw. 50 %,
- kein Wegfall des Verlustvortrages, soweit dieser durch Mindestgewinnbesteuerung nicht verrechnet werden konnte.

Hinsichtlich der Regelungen im UmwStG zum Wegfall des Verlustvortrages in Umwandlungs- und Einbringungsvorgängen empfiehlt die Arbeitsgruppe ebenfalls, die derzeitigen Regelungen ohne Änderung beizubehalten.

Mögliche Handlungsoptionen, die Steuermindereinnahmen nach sich zögen, wären jedoch:

- Übergang von Verlustvorträgen bei Verschmelzung und Spaltung,
- keine Mindestgewinnbesteuerung bezogen auf den Übertragungsgewinn,
- Verlustübergang, soweit er nicht mit dem Übertragungsgewinn aufgrund der Mindestgewinnbesteuerung verrechnet werden konnte.

### **Gruppenbesteuerung**

Die Arbeitsgruppe untersuchte drei Modelle: das IFSt-Modell, das Einkommenszurechnungsmodell sowie das Gruppenbeitragsmodell. Sie kam auch hier zu der Empfehlung, dass unter der Vorgabe der Aufkommensneutralität die aktuellen Regelungen zur Organschaft beibehalten werden sollten. Insbesondere das IFSt-Modell würde zu Steuermindereinnahmen im oberen einstelligen Milliardenbereich führen, das Einkommenszurechnungsmodell im unteren einstelligen Milliardenbereich.

Das von der Arbeitsgruppe favorisierte Gruppenbeitragsmodell soll auch zu Steuermindereinnahmen im unteren einstelligen Milliardenbereich führen, sei aber administrativ weniger aufwändig, insbesondere würde die Führung von Gruppenkonten nicht nötig sein. Das Modell sieht als Voraussetzungen eine Mindestbeteiligung von 95 % sowie einen gemeinsamen Gruppenantrag vor. Leisten die Gruppenmitglieder untereinander Gruppenbeiträge, so stellen diese Aufwand beim Leistenden bzw. Ertrag beim Empfänger dar. Regelungen zu Mehr- oder Minderabführungen wären entbehrlich. Eine grenzüberschreitende Berücksichtigung von Verlusten ist im Gruppenbeitragsmodell nicht vorgesehen. (Gs)

## **Rezensionen**

### **Die elektronische Lohnsteuerkarte**

Informationen zur Einführung der ELStAM, RA Daniela Karbe-Geßler, DIHK  
StB Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Troisdorf  
Erscheinungsjahr 2011, 78 S., 13,50 Euro, ISBN 978-3-943043-14-3  
DIHK Verlag, Meckenheim

Nach nunmehr über 85 Jahren wird die Lohnsteuerkarte, die bisher jährlich gedruckt und an die Arbeitnehmer versandt wurde, durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt. Für Arbeitnehmer war es bisher selbstverständlich, die Lohnsteuerkarte jedes Jahr beim Arbeitgeber abzugeben, damit dieser anhand der enthaltenen Informationen die Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen konnte.

Mit der Einführung des elektronischen Verfahrens soll die Kommunikation zwischen Bürger, Arbeitgeber und Finanzamt sicherer, schneller und vor allem papierlos erfolgen. Hierfür werden seit Ende 2010 die Informationen der Vorderseite der Lohnsteuerkarte in einer Datenbank gesammelt und für den Abruf durch den Arbeitgeber nunmehr erst zum 1. Januar 2013 bereitgestellt. Die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten werden zukünftig elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt.

Die aktuelle DIHK-Publikation „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ erläutert das neue Verfahren und die neuen Regelungen und gibt alle wichtigen Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Anhand von Beispielen und Grafiken werden die neuen Verfahrensabläufe insbesondere für den Arbeitgeber dargestellt. Die Informationen helfen den Übergang von der Lohnsteuerkarte zum elektronischen Verfahren reibungslos zu meistern und versetzen den Arbeitgeber in die Lage, Fragen der Arbeitnehmer zu beantworten.

Kühn/von Wedelstädt (Hrsg)

### **Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung Kommentar**

unter Mitarbeit von Frank Balmes / Roberto Bartone / Karl Blesinger u. a.  
20. Auflage 2011, inkl. Downloadangebot, 1477 S., geb., 129,95 Euro  
ISBN 978-3-7910-3104-0, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Der „Kühn/von Wedelstädt“ bietet dem Rechtsuchenden mit höchster Aktualität einen schnellen und zugleich gründlichen Zugriff auf die Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts, der Finanzgerichtsordnung des Finanzverwaltungsgesetzes und zeigt passende Lösungen und Argumentationshilfen auf. Berücksichtigt wurden alle bis 30. September 2011 verabschiedeten Gesetzesänderungen, zuletzt das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Die Kommentierung enthält die wesentlichen Entscheidungen des BFH sowie von EuGH, Bundesverfassungsgericht und FG, den AEO und andere wichtige Verwaltungsanweisungen sowie weiterführende Literatur. Dabei wurde das Autorenteam von der Vorgabe geleitet, einen Praktiker-Kompaktkommentar vorzulegen.

**Ihre Ansprechpartner bei der SIHK zu Hagen, Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen**

Iris Fellerhoff

Tel.: 02331-390336

E-Mail: [fellerhoff@hagen.ihk.de](mailto:fellerhoff@hagen.ihk.de)

Kurt Buchwald

Tel.: 02331-390280

E-Mail: [buchwald@hagen.ihk.de](mailto:buchwald@hagen.ihk.de)

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Robert F. Heller (Hel), Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs),  
RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte  
Weisshaar (Wei)*

*Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus*

*Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*